

# Leistungsberechtigte

SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende	SGB XII Hilfe zum Lebensunterhalt	SGB XII Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung
<b>Leistungsberechtigte (§ 7 SGB II)</b>	<b>Leistungsberechtigte (§19 Abs.1 SGB XII)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Personen im Alter von 15 bis 64, die           <ul style="list-style-type: none"> <li>- erwerbsfähig sind (§ 8)</li> <li>- bedürftig sind (§ 9)</li> <li>- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben</li> </ul> </li> </ul>	<b>Leistungsberechtigte (§ 19 Abs. 2 SGB XII)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen beschaffen können und ihren tatsächlichen Bereich des Leistungsträgers haben           <ul style="list-style-type: none"> <li>- bedürftig sind (§ 41 Abs. 2)               <ul style="list-style-type: none"> <li>- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
	sie erhalten Alg II	sie erhalten Grundsicherung
	<b>Leistungsausschluss (§ 7 SGB II)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Personen, die in einer stationären Einrichtung / Haftanstalt untergebracht sind (Abs.4)</li> </ul> <p>Ausnahmen:</p> <p>Krankenhausaufenthalt bis zu 6 Monaten und Erwerbsfähigkeit bei stationärer Unterbringung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Personen, die eine Rente wegen Alters oder Knapp-schaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezieht (Abs. 4)</li> <li>Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAFöG oder SGB III (BAB) förderungsfähig ist (Abs. 5)</li> </ul>

## Einkommenseinsatz

SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende	SGB XII Hilfe zum Lebensunterhalt	SGB XII Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung
<p><b>Zu berücksichtigendes Einkommen (§ 11 SGB II)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einnahmen in Geld oder Geldeswert, insbesondere Erwerbsarbeit</li> <li>• vom Einkommen sind abzusetzen           <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge</li> <li>2. Versicherungsbeiträge</li> <li>3. Geförderte Altersvorsorgebeiträge</li> <li>4. Werbungskosten</li> <li>5. Erwerbstätigengenfreibetrag</li> </ol> </li> </ul> <p>Bei Erwerbseinkommen bis 400 €: für 2 – 4: 100€ Pauschale</p> <p>Freibetrag:</p> <p>Brutto 100 bis 800 €: 20 %          Brutto 800 bis 1.200 €: 10 %</p> <p>Bei minderjährigen Kindern bis 1.500 €          Maximaler Freibetrag inklusive Pauschale: 310 €          d. h. bei Zuverdienst bis 400 €: 160 €</p>	<p><b>Einzusetzendes Einkommen (§ 82 bis 84 SGB XII)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, also Rente und oder Erwerbsarbeit</li> <li>• von Einkommen sind abzusetzen           <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge</li> <li>2. Versicherungsbeiträge</li> <li>3. Werbungskosten</li> <li>4. Erwerbstätigengenfreibetrag</li> <li>5. Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbetrag (§ 43 Satz 4 SGB IX)</li> <li>6. Erwerbstätigengenfreibetrag</li> </ol> </li> </ul> <p>Freibetrag:          30 % des Erwerbseinkommens (maximal 50 % des Eckregelsatzes = 176,50 €]</p> <p>D. h. bei Zuverdienst bis 400 €: 120 €</p>	<p><b>Einzusetzendes Einkommen (§ 82 bis 84 SGB XII)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Einkommen ist entsprechend den § 82 bis 84 einzusetzen</li> </ul>

# Vermögensfreibeträge

SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende	SGB XII Hilfe zum Lebensunterhalt	SGB XII Grundsicherung im Alter und Erwerbsmindereung
<p><b>Zu berücksichtigendes Vermögen (§ 12 SGB II)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>alle verwertbaren Vermögensgegenstände außer           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundfreibetrag in Höhe von 150 € je vollendetem Lebensjahr des volljährigen Hilfebedürftigen und seines Partners (mindestens 3.100 €, max. 9.750 €)</li> <li>- Grundfreibetrag in Höhe von 3.100 € für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind</li> <li>- Grundfreibetrag für Personen, die bis zum 1.1.1948 geboren sind (§ 65 Abs. 5), in Höhe von 520 € (maximal 33.800 €)</li> <li>- gefördertes Altersvorsorgevermögen</li> <li>- der Altersvorsorge dienendes Vermögen in Höhe von 750 € pro Lebensjahr und Partner</li> <li>- Anschaffungsfreibetrag in Höhe von 750 € für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen</li> </ul> </li> <li>kein Vermögen ist           <ul style="list-style-type: none"> <li>- angemessener Hausrat</li> <li>- -angemessenes KZ für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen</li> <li>- Altersvorsorgevermögen, wenn von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit</li> <li>- Selbstgenütztes Hausgrundstück von angemessener Größe bzw. Eigentumswohnung</li> <li>- Vermögen, das nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstücks für Behinderte oder Pflegebedürftige Bestimmt</li> <li>- Sachen und Rechte, soweit die Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde.</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Einsetzendes Vermögen (§ 90 SGB XII)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>das gesamte verwertbare Vermögen ist einzusetzen außer           <ul style="list-style-type: none"> <li>- kleinere Barbeträge               <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1.600 €</li> <li>- 2.600 € ab 60 Jahre zzgl. 614 € für den Partner und 256 € pro Haushaltsangehörigen</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Leistungsberechtigte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>das Vermögen ist entsprechend dem § 90 einzusetzen</li> </ul>

# Unterhaltspflicht

SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende	SGB XII Hilfe zum Lebensunterhalt	SGB XII Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung
<p><b>Übergang von Ansprüchen (§ 33 SGB II)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kein Übergang von Unterhaltsansprüchen <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Bedarfsgemeinschaft</li> <li>- bei Verwandten, wenn Unterhalt nicht geltend gemacht wird</li> <li>- bei Schwangerschaft des Kindes bzw. Erziehung des Kindes bis 6</li> </ul> </li> <li>• Übergang von Unterhaltsansprüchen <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei minderjährigen Hilfebedürftigen</li> <li>- bei „U25“ ohne Erstausbildung</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Verpflichtungen anderer ( §§ 93 und 94 SGB XII)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• birgerlich-rechtlicher Unterhaltsanspruch geht auf den Träger der Sozialhilfe über</li> <li>• nicht wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterhalt gezahlt wird</li> <li>- Verwandtschaft zweiten Grades</li> <li>- Schwangere oder ihre Kinder bis 6</li> <li>- Unbillige Härte</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Besonderheit bei Unterhaltsansprüchen ( § 43 SGB XII)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Berücksichtigung, sofern das jährliche Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000 € (nach § 16 SGB IV – Verweis auf EStG) Es wird vermutet, dass das Einkommen diese Grenze nicht überschreitet.</li> <li>Keine Berücksichtigung des Vermögens (lediglich Einkommen aus Vermögen)</li> </ul>	

# Rund um den Antrag

## 1. Antragstellung

### § 16 SGB I - Antragstellung

- (1) Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegen genommen.
- (2) Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiter zu leiten. Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellte, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.
- (3) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.

### § 13 SGB I - Aufklärungspflicht

Die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über ihre Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch aufzuklären.

### § 14 SGB I - Beratungspflicht

Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.

### § 15 SGB I - Auskunftspflicht

- (1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen, die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung sind verpflichtet, über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetz Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftssuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist.
- (3) Die Auskunftsstellen sind verpflichtet, untereinander und mit anderen Leistungsträgern mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, eine möglichst umfassende Auskunftserteilung durch eine Stelle sicherzustellen.

### § 37 SGB II – Antragserfordernis

- (1) Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auf Antrag erbracht.
- (2) Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Treten die Anspruchsvoraussetzungen an einem Tag ein, an dem der zuständige Träger von Leistungen nach diesem Buch nicht geöffnet hat, wirkt ein unverzüglich gestellter Antrag auf diesen Tag zurück.

### § 18 Einsetzen der Sozialhilfe

- (1) Die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.
- (2) Wird einem nicht zuständigen Träger der Sozialhilfe oder einer nicht zuständigen Gemeinde im Einzelfall bekannt, dass Sozialhilfe beansprucht wird, so sind die darüber bekannten Umstände dem zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen und vorhandene Unterlagen zu übersenden. Ergeben sich daraus die Voraussetzungen für die Leistung, setzt die Sozialhilfe zu dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt ein.

### **§ 41 Leistungsberechtigte**

(1) Älteren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen nach den §§ 82 bis 84 und 90 beschaffen können, ist auf Antrag Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu leisten.

### **§ 28 SGB X – wiederholte Antragstellung**

Hat ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf eine Sozialleistung abgesehen, weil ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht worden ist und wird diese Leistung versagt oder ist sie zu erstatten, wirkt der nunmehr nachgeholte Antrag bis zu einem Jahr zurück, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leitung bindend geworden ist. Satz 1 gilt auch dann, wenn der rechtzeitige Antrag auf eine andere Leistung aus Unkenntnis über deren Anspruchsvoraussetzungen unterlassen wurde und die zweite Leistung gegenüber der ersten Leistung, wenn diese erbracht worden wäre, nachrangig gewesen wäre.

## **2. Antragsbearbeitung**

### **§ 17 SGB I – Ausführungen von Sozialleistungen**

- (1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass
  1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält,
  2. Die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.
  3. der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke und
  4. ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden.....

### **§ 20 SGB X – Untersuchungsgrundsatz**

- (1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amt wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.
- (2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.
- (3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder Antrag von der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

### **§ 88 SGG - Untätigkeitsklage**

- (1) Ist ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden, so ist die Klage nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes zulässig....
- (2) Das gleiche gilt, wenn über einen Widerspruch nicht entschieden ordne ist mit der Maßgabe, dass als angemessene Frist eine solche von drei Monaten gilt.

### **§ 86 b SGG – Einstweilige Anordnung**

- (2) Soweit ein Fall des Absatzes 1 (aufschiebende Wirkung) nicht vorliegt, kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, das durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

# Mitwirkungspflichten

## § 60 SGB I Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,

2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,

3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

## § 61 SGB I Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

## § 62 SGB I Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

## § 63 SGB I Heilbehandlung

Wer wegen Krankheit oder Behinderung Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustands herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird

## § 64 SGB I Berufsfördernde Maßnahmen

Wer wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen, wenn bei angemessener Berücksichtigung seiner beruflichen Neigung und seiner Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, dass sie seine Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit auf Dauer fördern oder erhalten werden.

## § 65 SGB I Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder

2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder

3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(2) Behandlungen und Untersuchungen,

1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,

2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder

3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

(3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

### **§ 65a SGB I Aufwendungsersatz**

(1) Wer einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach den §§ 61 oder 62 nachkommt, kann auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalls in angemessenem Umfang erhalten. Bei einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach § 61 sollen Aufwendungen nur in Härtefällen ersetzt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der zuständige Leistungsträger ein persönliches Erscheinen oder eine Untersuchung nachträglich als notwendig anerkennt.

### **§ 66 SGB I Folgen fehlender Mitwirkung**

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

### **§ 67 SGB I Nachholung der Mitwirkung**

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

# Welche Rechte habe ich – wie kann ich meine Rechte durchsetzen

## Tipps für den Umgang im Behördenschlaf

Wichtig ist es zu wissen, welche Rechte man gegenüber den Ämtern hat und wie man mit Ämtern umgehen muss, um seine Interessen durchsetzen zu können.

### **1. Immer einen Antrag stellen**

Sozialleistungen werden nur erbracht, wenn ein Antrag gestellt worden ist. Nichts wird automatisch bewilligt. Meistens ist das Datum des Antrags entscheidend für den Tag, ab dem gezahlt wird. Für die Vergangenheit wird nicht geleistet. Deshalb ist es wichtig, auch dann den Antrag zu stellen, auch wenn noch nicht alle Unterlagen zusammen sind. Wichtig ist das Datum der Antragstellung und nicht das Datum, wann der Antrag abgegeben wird oder wenn alle Unterlagen da sind.

Lassen Sie sich nicht abwimmeln, wenn Sie ein wichtiges Anliegen haben. Ihr Antrag muss entgegengenommen und bearbeitet werden. Wenn Sie unverrichteter Dinge wieder gehen, haben Sie kaum eine Möglichkeit, ab diesem Zeitpunkt Ihr Recht durchzusetzen.

Wenn der Antrag bei einem anderen Sozialleistungsträger gestellt wird, muss dieser ihn unverzüglich weiterleiten.

### **2. Beratungs- und Aufklärungspflicht**

Ämter haben nach §§ 13 und 14 SGB I eine Beratungs- und Aufklärungspflicht. So hat z.B. jeder Betroffene einen Anspruch auf umfassende Beratung. Unter Beratung wird die Vermittlung aller erforderlichen Kenntnisse verstanden, die notwendig sind, um seine Rechte und Pflichten wahrnehmen zu können, z.B. die Information über einen Mehrbedarf bei Schwangerschaft bei Arbeitslosengeld II.

Immer wieder wird auf die Merkblätter verwiesen. Diese reichen jedoch dann nicht aus, wenn in schwierigen Fragen um Beratung gebeten und Unsicherheit deutlich gemacht wird. Gerade bei Fragen um das SGB II gibt es viele Fragen und Probleme.

Sollten Sie nachweislich falsch beraten werden und Ihnen entstehen dadurch Nachteile, haben Sie einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch und eventuell Anspruch auf Schadenersatz. Das gilt auch dann, wenn Sie gar nicht oder nur unvollständig beraten werden.

### **3. Eigene Akte anlegen**

Die im Antrag gemachten Angaben sind die Grundlage für die Bearbeitung und Entscheidung. Wichtig ist deshalb zu wissen, welche Angaben im Einzelnen gemacht worden sind, um den Bescheid z. B. für Arbeitslosengeld II überprüfen können.

Deshalb sollten alle Schreiben und Anträge kopiert werden.

Telefonate und mündliche Absprachen sollten ebenfalls kurz dokumentiert werden. Das erleichtert die Nachweislage bei auftretenden Problemen.

Alle Schreiben und Bescheide der BAGIS sollten zusammen mit den eigenen Unterlagen in einem Ordner abgeheftet werden.

**Tipp:** Falls im Antrag durch die Behörde etwas geändert wurde, eine Kopie verlangen (§ 25 Abs. 5 SGB X).

Möglicherweise müssen Sie dafür einen Betrag für die Aufwendungen des Amtes zahlen. Dieser darf aber nur in angemessener Höhe verlangt werden

Die Kosten für die Kopien Ihres Antrags, bevor Sie ihn abgeben, müssen Sie selbst bezahlen.

**Tipp:** Wenn Sie sogenannte Beweismittel, also z.B. Unterlagen vorlegen müssen, sollten Sie die Originale mitnehmen (z.B. das Sparbuch). Falls für die Bearbeitung eine Kopie notwendig sein sollte, darf dafür von Ihnen kein Geld verlangt werden.

**Wichtig:** Nehmen Sie auf jeden Fall Ihre Originale wieder mit nach Hause!

#### **4. Bedenkzeit**

Unterschreiben Sie nie etwas, wenn Sie sich nicht ganz sicher sind!! Wenn Sie sich nicht ganz sicher sind, können Sie Bedenkzeit einfordern und sich von einer unabhängigen Beratungsstelle oder einer fachkundigen Person beraten lassen.

Wenn Sie sich weigern, eine Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben, ist dies Grund für eine Kürzung. Wenn Sie jedoch sagen, Sie möchten sich die Sache noch genau durch den Kopf gehen lassen und wollen noch einmal darüber schlafen, ist dies keine Weigerung. Durch Ihre Unterschrift sind Sie an die in der Vereinbarung genannten Pflichten gebunden und Sie erhalten eine Sanktion, wenn Sie sich nicht daran halten. Deshalb ist es wichtig, dass Sie genau wissen, was Sie unterschreiben.

Dies gilt nicht nur bei der Eingliederungsvereinbarung, sondern auch in allen anderen Fällen, wenn Sie unterschreiben sollen.

Lassen Sie sich auf jeden Fall eine Kopie des von Ihnen Unterzeichneten geben.

#### **5. Beistand beim Ämtergang**

Sie haben das Recht, eine Person Ihres Vertrauens - einen Beistand - mitzunehmen (§ 13 Abs. 4 SGB X). Das muss kein Anwalt sein, sondern kann auch jemand aus dem Freundes- oder Bekanntenkreis sein.

Angesichts möglicher Interessenkonflikte sollten Sie den Gang zum Amt wenn möglich nicht allein machen. Bei wichtigen Angelegenheiten und eventuellen Vorfällen ist dann ein Zeuge da, dessen Aussage bei Konflikten bedeutsam sein kann (z.B. Dienstaufschreibbeschwerde, Widerspruch oder Klage). Außerdem haben Sie dann auch nicht das Gefühl, allein dem Fallmanager bzw. dem Amt ausgeliefert zu sein.

**Tipp: Gehen Sie nie allein zum Amt!**

Falls Ihr Beistand mit dem Hinweis auf Datenschutz abgewimmelt wird, lassen Sie sich dadurch nicht einschüchtern. Es handelt sich um Ihre Daten und Sie können bestimmen, ob und wen Sie als Beistand haben wollen. Außerdem ist es Ihr gutes Recht, jemanden mitzunehmen!

#### **6. zügige Bearbeitung**

Die Ämter sind gehalten, die Anträge zügig zu bearbeiten. Ständiges Nachhaken und Nachfragen ist sinnvoll, wenn der Antrag nicht bearbeitet wird.

Wenn nach Antragstellung sechs Monate ohne Bearbeitung und nach Widerspruchabgabe drei Monate verstrichen sind, besteht das Recht Untätigkeitsklage bei Gericht zu erheben. Diese sollte jedoch angedroht werden und dem Bearbeiter eine Frist, z. B. von vierzehn Tagen, gesetzt werden.

In dringenden Eilfällen kann bei Gericht eine einstweilige Anordnung eingereicht werden.

#### **7. schriftlicher Bescheid**

Sie haben das Recht, einen schriftlichen Bescheid zu erhalten (§ 33 Abs. 2 SGB X).

Damit können Sie sich gegen die getroffene Entscheidung zur Wehr setzen. Dies ist dann besonders wichtig, wenn es sich um dringende Angelegenheiten handelt.

Außerdem zeigen die bisherigen Erfahrungen mit den Arbeits- und Sozialämtern, dass mündliche Aussagen noch einmal überprüft werden, bevor sie schriftlich abgefasst werden.

**Tipp:** Wenn Sie eine schnelle Entscheidung brauchen, sollten Sie notfalls so lange sitzen bleiben, bis Sie den schriftlichen Bescheid bekommen oder Sie schreiben selbst die Äusserungen auf und lassen sie gegenzeichnen.

Ein schriftlicher Verwaltungsakt muss begründet sein (§ 35 Abs. 1 und 3 SGB X). Aus der Begründung müssen die wesentlichen Gründe, die der Entscheidung zugrunde liegen, ersichtlich sein, d.h. dass bei einer Ermessensentscheidung nachvollziehbar sein muss, ob und wie dieses Ermessen ausgeübt wurde.

**Tipp:** Bestehen Sie deshalb immer auf einem schriftlichen rechtsmittelfähigen Bescheid!

## 8. Akteneinsicht

Manchmal ist es wichtig, dass Sie Einsicht in Ihre Akte bekommen. Dazu haben Sie ein Recht und Sie können sich auch von den wichtigen Seiten Abschriften machen (§ 25 SGB X). Sie können auch Kopien aus Ihrer Akte machen lassen, allerdings kann ein Kostenersatz für notwendige Aufwendungen verlangt werden..

Das Einsichtsrecht gilt auch für Dienstanweisungen, die der Entscheidung zugrunde liegen. Falls sie nicht veröffentlicht sind, haben Sie ein Auskunfts- bzw. Einsichtsrecht. Dieses ist jedoch nicht umfassend, sondern bezieht sich nur auf Ihren konkreten Fall.  
Ihr Bevollmächtigter hat auch das Recht auf Akteneinsicht, einen Beistand müssen Sie jedoch dazu extra bevollmächtigen.

Sollte es Schwierigkeiten geben, wenden Sie sich an den Vorgesetzten oder die Amtsleitung.

## 9. Probleme mit dem Fallmanager / Sachbearbeiter

Wenn sich Ihr Fallmanager / Sachbearbeiter wiederholt in beleidigender Art und Weise benimmt oder Ihre Anträge nur schleppend oder gar nicht bearbeitet, können Sie sich direkt an die Amtsleitung der für Sie zuständigen Institution wenden. Dies ist durch ein Gespräch oder durch eine sog. Dienstaufsichtsbeschwerde möglich.

Sie müssen die einzelnen Vorfälle und Ihre genauen Gründe benennen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich vom Beginn der Schwierigkeiten an die einzelnen Punkte genau notieren und sicherheitshalber durch eine dritte Person bestätigen lassen.

Ihrer Angelegenheit muss dann nachgegangen werden und Sie kommen auf diese Weise zu Ihrem Recht. Der Fallmanager / Sachbearbeiter bekommt eventuell einen Eintrag in seine Personalakte.

Um eventuelle amtsinterne Absprachen und Rücksichten zu umgehen, ist es sinnvoll das Schreiben auch an die Senatorische Behörde zu richten. Bei der BAGIS selbst gibt es ein sog. Kundenreaktionsmanagement, an das man sich wenden kann, wenn man BAGIS intern nicht weiterkommt.

## 10. Kosten für Auslagen

Wenn Sie aufgefordert werden, Unterlagen einzureichen und Sie müssen für die Ausstellung dieser Unterlagen bezahlen (z.B. Kosten für die Erstellung eines Gutachtens, für eine ärztliche Attestierung usw.), sollen Sie mit Ihrem Fallmanager oder dem für Sie zuständigen Sachbearbeiter abklären, wer die Kosten dafür übernimmt. Von der Ihnen zustehenden Regelleistung können Sie die Ausgaben wohl kaum finanzieren. Sie können z.B. die Behörde beauftragen, selbst die Beweismittel einzuholen. Dazu ist sie nach § 21 SGB X befugt.